



Säule 3 Bericht zum 31. März 2018

Inhalt

3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Einführung
 - 3 Basel 3 und CRR/CRD 4
-

6 Eigenmittelanforderungen

- 6 Artikel 438 (c-f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen
-

7 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 7 Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes
 - 7 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken
-

8 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 8 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko
-

9 Marktrisiko

- 9 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
 - 9 Artikel 455 (e) CRR – Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken
-

11 Tabellenverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung

Dieser Bericht enthält die Säule 3-Veröffentlichungen auf Basis der konsolidierten Deutsche Bank Gruppe wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert. Auf europäischer Ebene sind diese Anforderungen in den Offenlegungspflichten gemäß Teil Acht der „Regulation (EU) No 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Directive 2013/36/EU on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive 4, Eigenkapitalrichtlinie 4, oder „CRD 4“) umgesetzt. Deutschland hat die CRD 4-Anforderungen in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in nationales Recht umgesetzt. Im Nachgang zu einem Einschätzungsverfahren über die zeitliche Frequenz aller Säule 3-Offenlegungen stellt dieser quartärlische Säule 3-Bericht grundsätzliche die Säule 3-Offenlegungen zu den risikogewichteten Aktiva zur Verfügung, denen eine quartärlische Frequenz zugeordnet wurde in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörde (European Banking Authority („EBA“)), in ihrer Richtlinie „Final Report on the Guidelines on Disclosure Requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ („EBA Guideline“, EBA/GL/2016/11, version 2*). Weiterführende Informationen zu Eigenmittel, Verschuldung, Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko und Liquidität können den entsprechenden Kapiteln im Zwischenbericht zum 31. März 2018 entnommen werden. Die Verordnung erfordert kein Testat der Säule 3-Offenlegungen. Dementsprechend sind die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht nicht testiert.

Basel 3 und CRR/CRD 4

In der Europäischen Union wurde das neue Basel 3-Kapitalrahmenwerk durch die am 26. Juni 2013 veröffentlichte „Regulation (EU) No 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation, „CRR“) und die am 26. Juni 2013 veröffentlichte „Directive 2013/36/EU on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive 4, „CRD 4“) eingeführt. Als ein einheitliches „Regelwerk“ ist die CRR direkt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und schafft die Grundlagen für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Verschuldung und Liquidität und vieler weiterer Regeln. Zudem erfolgte die Umsetzung der CRD 4 in deutsches Recht über Anpassungen im deutschen KWG und in der deutschen Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie in den begleitenden Verordnungen. Zusammen stellen diese Gesetze und Verordnungen das neue aufsichtsrechtliche, in Deutschland anwendbare Rahmenwerk dar.

Das neue aufsichtsrechtliche Rahmenwerk trat am 1. Januar 2014 unter Berücksichtigung von Übergangsregeln in Kraft. Insofern verwenden wir bei der Darstellung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Übergangsregeln die Bezeichnung „CRR/CRD 4“. Bei Darstellung der Ergebnisse auf Basis einer vollständigen Anwendung des finalen Rahmenwerks (und damit ohne Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregeln) verwenden wir den Begriff „CRR/CRD 4-Vollumsetzung“. In einigen Fällen behalten die CRR/CRD 4 Übergangsbestimmungen bei, die von den früheren Kapitaladäquanz-Rahmenwerken Basel 2 oder Basel 2.5 eingeführt worden waren. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Regeln, die den Bestandsschutz für Beteiligungen gewähren, diese mit einem Risikogewicht von 100 % zu berücksichtigen. In diesen Fällen ging unsere Methodik der CRR/CRD 4-Vollumsetzung von der Annahme aus, dass die Auswirkungen des Ablaufs dieser Übergangsregelungen durch den Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder andere Maßnahmen vor dem Erlöschen dieser Übergangsregeln zum Jahresende 2017 gemildert werden. Seit dem 4. Quartal 2017 wenden wir diese „Grandfathering“-Regel nicht mehr an und verwenden stattdessen für all unsere Beteiligungspositionen Risikogewichte zwischen 190 % und 370 %, die gemäß Artikel 155 CRR unter Anwendung der CRR/CRD4-Vollumsetzung bestimmt werden. Daraus resultiert entsprechend, dass wir keine Übergangsregelungen für unsere RWA-Angaben bei Vollumsetzung zum 31. Dezember 2017 mehr berücksichtigen. Für die CRR/CRD 4 Risikogewichteten Aktiva unter Anwendung von Übergangsregeln haben wir diese Übergangsbestimmungen letztmalig zum 31. Dezember 2017 angewandt. Danach sind sie ausgelaufen, so dass sich keine Unterschiede mehr für die Risikogewichteten Aktiva unter Anwendung von Übergangsbestimmungen oder bei Vollumsetzung ergeben.

Seit 2015 ist die Mindestkapitalquote für das Harte Kernkapital („Common Equity Tier 1“, „CET1“) 4,5 % der Risikoaktiva. Zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen wurden seit 2016 phasenweise verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die ab 2019 vollumfänglich einzuhalten sind. Die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus Hartem Kernkapital bestehen sollte, spiegelt einen der Hauptbestandteile des CRR/CRD 4 Rahmenwerks wider. Bestimmte aufsichtsrechtliche Anpassungen unterliegen ebenfalls Übergangsregeln. Beispielsweise werden neue Anforderungen in Bezug auf den Kapitalabzug, wie Abzüge für latente Steuerforderungen, die von der künftigen Rentabilität abhängen, sowie Abzüge für indirekte und synthetische Positionen von eigenen Kapitalinstrumenten und Kapitalinstrumenten, die von Instituten der Finanzbranche begeben wurden, stufenweise eingeführt. Diese Übergangsbestimmungen für das CET1 waren für die Berichterstattung

zum 31. Dezember 2017 noch anwendbar, da der Prozentsatz zur übergangsweisen Einführung in 2017 bei 80 % lag. Seit dem 1. Januar 2018 und fortlaufend sind sie nicht mehr anwendbar, da der Prozentsatz zur übergangsweisen Einführung auf 100 % gestiegen ist. Gleichzeitig ist auch die Methode, unter den Übergangsbestimmungen Minderheitsbeteiligungen zu berücksichtigen, ausgelaufen, da die Auslaufrate seit dem 1. Januar 2018 100 % beträgt.

Übergangsbestimmungen sind für Zusätzliches Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (T2) immer noch anwendbar. Für Kapitalinstrumente, die unter CRR/CRD 4-Vollumsetzung nicht mehr als Zusätzliches Kernkapital oder als Ergänzungskapital anerkannt werden, gelten Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 50 % in 2017, 40 % in 2018 und einer im weiteren Verlauf sinkenden Obergrenze von zehn Prozentpunkten pro Jahr.

Darüber hinaus wurde die Verschuldungsquote als eine nicht risikobasierte Kapitalanforderung eingeführt, die die risikobasierten Kapitalanforderungen ergänzen soll. Die CRR/CRD 4 verlangt von Banken die Berechnung und Offenlegung einer regulatorischen Verschuldungsquote, die grundsätzlich den Buchwert, als die relevante Messgröße der Aktiva, zugrunde legt. Spezifische regulatorische Messgrößen gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Außerbilanzielle Risikopositionen müssen ebenfalls hinzugerechnet werden, um das vollständige Risikomaß der Verschuldung zu bestimmen.

Des Weiteren wurden mit dem CRR/CRD 4-Rahmenwerk neue Liquiditätsstandards eingeführt. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote wurden im delegierten Rechtsakt aufgeführt, der im Oktober 2014 verabschiedet wurde. Die Mindestliquiditätsquote wurde am 1. Oktober 2015 zu einer verpflichtenden Mindestanforderung und wird schrittweise eingeführt: 60 % ab dem 1. Oktober 2015, 70 % ab 2016, 80 % ab 2017 und 100 % ab 2018.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) verlangt von Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission eine Überarbeitung der CRR vorgeschlagen, um die NSFR in europäisches Recht umzusetzen. Es wird erwartet, dass eine verbindliche Mindestquote für die NSFR ab 2020 verpflichtend anwendbar sein wird.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD 4-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten unsere derzeitigen CRR/CRD 4-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD 4-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagement-Techniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Die internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) konzentrieren sich darauf, ein adäquates Liquiditätsrisikomanagement sicherzustellen. Der aufsichtsrechtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“) bezieht sich auf die einheitlichen Methoden und Standards, die von der Europäischen Zentralbank („EZB“) in ihrer Rolle im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, „SSM“) verwendet werden. In Übereinstimmung mit Artikel 97 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD 4) überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem im Allgemeinen und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

MREL und TLAC

Gemäß der Verordnung für einen einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus, der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sind Banken dazu verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt eine robuste Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities, „MREL“) einzuhalten, deren Höhe von der zuständigen Abwicklungsbehörde einzelfallbezogen für jedes Institut festgelegt wird.

Die europäische Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board, „SRB“) beabsichtigt, verbindliche MREL Vorgaben für die Mehrzahl der größten und komplexesten Bankkonzerne in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Zyklus der Abwicklungsplanung 2017 festzulegen und diese Entscheidung den Banken im ersten Quartal 2018 (durch die nationalen Abwicklungsbehörden) mitzuteilen.

Zusätzlich veröffentlichte der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, "FSB") am 9. November 2015 einen Standard, der mit seiner Umsetzung in nationales Recht global systemrelevante Banken dazu verpflichtet, ab 1. Januar 2019 eine neue instituts-spezifische Mindestanforderung an Verlustabsorptionskapazität (total loss-absorbing capacity, "TLAC") einzuhalten.

Am 6. Juli 2017 veröffentlichte der FSB Leitlinien für die konzerninterne Verlustabsorptionskapazität (internes TLAC), d.h., für die Bereitstellung von Verlustabsorptionskapazität des Mutterunternehmens an seine wesentlichen Teilkonzerne bzw. Tochterunternehmen, so dass Verluste oder der Kapitalbedarf von Teilkonzernen bzw. Töchtern in rechtlich gesicherter Weise an die Mutter eines global systemrelevanten Bankkonzerns weitergegeben werden können und eine Abwicklung der wesentlichen Teilkonzerne bzw. Töchter vermieden wird.

Sowohl TLAC als auch MREL dienen eigens dazu, Banken dazu zu verpflichten, einen ausreichenden Betrag an Instrumenten vorzuhalten, die im Falle einer Abwicklung zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen. Damit soll sichergestellt werden, dass angeschlagene Banken ohne Rückgriff auf Steuergelder abgewickelt werden können.

Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission eine Überarbeitung der Kapitaladäquanzverordnung vorgeschlagen, um die TLAC Anforderungen in europäisches Recht umzusetzen. Darüber hinaus hat sie Änderungen der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten sowie der Verordnung für einen einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus vorgeschlagen. Nach den Änderungsvorschlägen der Kommission würde das Regelwerk zur Verlustabsorption für europäische Banken, die global systemrelevant sind, an das internationale TLAC Eckdatenpapier angeglichen, das ab 1. Januar 2019 die Einhaltung einer Mindest-TLAC-Quote von 16 % in Bezug auf risikogewichtete Aktiva bzw. die Einhaltung einer Mindest-Verschuldungsquote von 6 % vorsieht. Ab 2022 ist die Mindest-TLAC-Quote 18 % in Bezug auf risikogewichtete Aktiva bzw. ist die Mindest-Verschuldungsquote 6,75 %. Die Abwicklungsbehörde kann bei Bedarf zusätzlich einen institutionsspezifischen Aufschlag verlangen. Für europäische Banken, die nicht global systemrelevant sind, würde MREL weiterhin einzelfallbezogen für jedes Institut festgelegt.

Des Weiteren treten nach dem deutschen Kreditwesengesetz, angepasst durch das Abwicklungsmechanismengesetz, in Insolvenzverfahren, die am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet werden, speziell definierte unbesicherte vorrangige, durch deutsche Banken emittierte, Schuldverschreibungen im Rang hinter sonstigen vorrangigen Verbindlichkeiten zurück, ohne nachrangige Verbindlichkeiten darzustellen. Am 27. Dezember 2017 wurde eine EU Richtlinie veröffentlicht, die die Rangfolge unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzhierarchie im Rahmen der Abwicklung von Banken und von Insolvenzverfahren ändert, und damit einen gemeinsamen EU-Ansatz bei der Rangfolge der Bankengläubiger vorzulegen und somit die Rechtssicherheit im Falle einer Abwicklung zu erhöhen. Mit der Richtlinie wird eine neue eigenständige Kategorie „nicht bevorrechtigte“ vorrangige Schuldtitel geschaffen. Die Instrumente dieser neuen „nicht bevorrechtigten“ Kategorie, die hinter allen sonstigen vorrangigen Verbindlichkeiten zurücktreten, aber Vorrang vor nachrangigen Verbindlichkeiten haben, müssen eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen bzw. selbst keine Derivate sein und in den Vertragsunterlagen muss ausdrücklich auf ihren niedrigeren Rang in einem regulären Insolvenzverfahren hingewiesen werden. Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie bis spätestens 29. Dezember 2018 in nationales Recht umsetzen. Die neuen Regelungen gelten für jene unbesicherten Schuldtitel, die ab Inkrafttreten der Umsetzung in nationales Recht begeben werden. Für jene vorrangigen Schuldverschreibungen, die nach dem im November 2015 veröffentlichten deutschen Abwicklungsmechanismengesetz im Rang hinter sonstigen vorrangigen Verbindlichkeiten zurücktreten, gelten Bestandsschutzregelungen und diese Schuldverschreibungen gelten gemäß der am 27. Dezember 2017 veröffentlichten EU-Richtlinie als „nicht bevorrechtigte“ vorrangige Schuldtitel.

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 (c-f) CRR - Übersicht der Kapitalanforderungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt RWA und regulatorische Kapitalanforderungen unterteilt in Risikotypen und Modellansätze verglichen mit dem letzten Quartalsende.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		31.3.2018		31.12.2017	
		a1	b1	a2	b2
in Mio €		RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen
1	Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR)	167.328	13.386	159.864	12.789
davon:					
Art 438(c)(d)	2 im Standardansatz	20.421	1.634	18.534	1.483
Art 438(c)(d)	3 im IRB-Basisansatz (FIRB)	3.580	286	3.271	262
Art 438(c)(d)	4 im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	136.434	10.915	131.679	10.534
Art 438(d)	5 Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	6.892	551	6.380	510
Art 107	6 Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR)				
Art 438(c)(d)		40.956	3.276	40.065	3.205
davon:					
Art 438(c)(d)	7 zu Marktwerten bewertet	4.949	396	5.951 ¹	476 ¹
Art 438(c)(d)	8 gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0	0	0
	9 nach Standardansatz	0	0	0	0
	10 Interne-Modell-Methode (IMM)	24.721	1.978	23.887	1.911
Art 438(c)(d)	11 Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	366	29	419	34
Art 438(c)(d)	12 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	7.572	606	6.451	516
Art 438(e)	13 Abwicklungsrisiko	115	9	147	12
Art 449(o)(i)	14 Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	8.701	696	10.170	814
davon:					
	15 im IRB-Ansatz	7.783	623	9.204	736
davon:					
	16 im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	5.824	466	7.422	594
	17 im internen Bemessungsansatz (IAA)	0	0	0	0
	18 im Standardansatz	917	73	966	77
	19 Marktrisiko	33.169	2.654	30.966	2.477
davon:					
	20 im Standardansatz	6.205	496	5.763	461
	21 im IMA	26.965	2.157	25.203	2.016
Art 438(e)	22 Großkredite	0	0	0	0
Art 438(f)	23 Operationelles Risiko	93.025	7.442	91.610	7.329
davon:					
	24 im Basisindikatoransatz	0	0	0	0
	25 im Standardansatz	0	0	0	0
	26 im fortgeschrittenen Messansatz	93.025	7.442	91.610	7.329
Art 437(2), 48,60	27 Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	10.943	875	11.389	911
Art 500	28 Anpassung der Untergrenze	0	0	0	0
	29 Gesamt	354.235	28.339	344.212 ²	27.537

¹ Die RWA für das Gegenpartei-Kreditrisiko berechnet nach Marktwerten sind für die Werte zum Dez 2017 angepasst, um nur Risikopositionswerte für Derivate zu zeigen. RWA für SF Ts (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) nach der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten sind nur in der Gesamtsumme der Gegenpartei-Kreditrisiko Zeile ausgewiesen.

² Die Tabelle reflektiert die RWA gemäß CRR/CRD 4-Vollumsetzung und enthält nicht den Effekt aus den Übergangsregeln aufgrund der Anwendung der Bestandsschutzregelung für Beteiligungspositionen (Dez 2017: -0,9 Mrd €) und die dazugehörige Reklassifizierung vom fortgeschrittenen IRB-Ansatz in den Standardansatz dieser Positionen.

Die RWA gemäß CRR/CRD 4-Vollumsetzung betragen 354,2 Mrd € zum 31. März 2018 im Vergleich zu 344,2 Mrd € zum Jahresende 2017, welche noch Übergangsregeln unterlagen. Der Anstieg von 10,0 Mrd € resultierte hauptsächlich aus den Kreditrisiko RWA, wo eine positive Geschäftsentwicklung in unseren Segmenten CIB und PCB zu verzeichnen ist. Zusätzlich trugen die RWA für Marktrisiko zum Anstieg bei, welche hauptsächlich von der Stressed Value-at-Risk Komponente getrieben waren. Weiterhin stiegen unsere RWA für kreditbezogene Bewertungsanpassungen (CVA) um 1,1 Mrd € durch geringere Absicherungswirkung aus Portfolioeffekten. Die RWA für operationelle Risiken stiegen um 1,4 Mrd € getrieben durch geringere Anrechenbarkeit von erwarteten Verlusten für operationelle Risiken. Dieser gesamthafte Anstieg wurde teilweise von Fremdwährungseffekten von 1,9 Mrd € kompensiert.

Die Entwicklungen der RWA für die einzelnen Risikoarten werden im Detail im weiteren Verlauf dieses Berichts für Kreditrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken“ auf Seite 7, für das Gegenparteiausfallrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko“ auf Seite 8 und für Marktrisiko im Abschnitt „Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken“ auf Seite 9 dargestellt.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im 4. Quartal 2017 und im 1. Quartal 2018 für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteirisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

in Mio €		Jan. - Mär. 2018		Sep. - Dez. 2017	
		a	b	a	b
		RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	134.950	10.796	135.616	10.849
2	Portfoliogröße	7.364	589	0	0
3	Portfolioqualität	-185	-15	-38	-3
4	Modellanpassungen	-45	-4	0	0
5	Methoden und Grundsätze	-976	-78	0	0
6	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7	Fremdwährungsbewegungen	-1.093	-87	-629	-50
8	Sonstige	0	0	0	0
9	RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	140.015	11.201	134.950	10.796

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Buchgröße wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der RWA-Anstieg für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz um 5,1 Mrd € (3,8 %) seit dem 31. Dezember 2017 ergibt sich hauptsächlich aus der Kategorie „Portfoliogröße“ und reflektiert die positive Geschäftsentwicklung in unseren Segmenten CIB und PCB. Dieser Anstieg wurde teilweise kompensiert durch die Kategorien „Fremdwährungsbewegungen“ und „Methoden und Grundsätze“. Letzteres reflektiert die Ausbuchung der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Einlagensicherung und dem Einheitlichen Abwicklungsfonds, welche seit Beginn des Jahres vom CET1 abgezogen werden.

Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im 4. Quartal 2017 und im 1. Quartal 2018 für das Gegenparteiausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell Methode (IMM) berechnet wurde.

EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

in Mio €	Jan. - Mär. 2018		Sep. - Dez. 2017	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittel- anforderungen	RWA	Eigenmittel- anforderungen
1 RWA für Gegenparti-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichts- zeitraums	23.887	1.911	20.988	1.679
2 Portfoliogröße	774	62	1.732	139
3 Portfolioqualität	304	24	1.630	130
4 Modellanpassungen	0	0	-215	-17
5 Methoden und Grundsätze	0	0	0	0
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7 Fremdwährungsbewegungen	-244	-20	-248	-20
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Gegenparti-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichts- zeitraums	24.721	1.978	23.887	1.911

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Buchgröße wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheitenvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der Anstieg bei den RWA für Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) um 3,5 % beziehungsweise 0,8 Mrd € seit dem 31. Dezember 2017 ist vor allem auf die Kategorie „Portfoliogröße“ zurückzuführen, welche aus positiver Geschäftsentwicklung in unserem CIB Segment resultiert. Der Anstieg in „Portfolioqualität“ getrieben durch die Rekalibrierung risikorelevanter Parameter ist größtenteils von der Reduktion aus „Fremdwährungsbewegungen“ kompensiert.

Marktrisiko

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken

Für die Bestandteile der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung für Marktrisiken möchten wir auf die Kapitel „Artikel 438 (c-f) CRR - Übersicht der Kapitalanforderungen“ auf Seite 6 in diesem Säule 3 Bericht verweisen.

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz), im vierten Quartal 2017 und im ersten Quartal 2018.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jan. - Mär. 2018						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	4.380	10.896	9.871	56	0	25.203	2.016
1a	Regulatorische Anpassungen ²	-3.112	-7.728	-1.984	-1	0	-12.826	-1.026
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.268	3.168	7.886	55	0	12.377	990
2	Risikovolumen	213	721	-684	8	0	258	21
3	Modellanpassungen	0	0	0	0	0	0	0
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	0	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	0	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	-98	0	0	0	0	-98	-8
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.383	3.889	7.202	63	0	12.537	1.003
8b	Regulatorische Anpassungen ²	3.324	10.359	674	3	0	14.361	1.149
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	4.708	14.248	7.877	66	0	26.898	2.152

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

		Sep. - Dez. 2017						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums¹	5.678	13.833	10.431	86	0	30.028	2.402
1a	Regulatorische Anpassungen ²	-4.242	-11.244	0	-27	0	-15.512	-1.241
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.437	2.589	10.431	59	0	14.515	1.161
2	Risikovolumen	-55	579	-2.545	-4	0	-2.025	-162
3	Modellanpassungen	0	0	0	0	0	0	0
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	0	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	0	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	-113	0	0	0	0	-113	-9
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.268	3.168	7.886	55	0	12.378	990
8b	Regulatorische Anpassungen ²	3.112	7.728	1.984	1	0	12.825	1.026
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums¹	4.380	10.896	9.871	56	0	25.203	2.016

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen sind auf Positionsveränderungen zurückzuführen, welche Veränderungen des Risikovolmens beinhalten. Veränderungen in unseren internen Modellen für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellverbesserungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neue Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Effekte von Währungsbewegungen werden nur für den umfassenden Risikoansatz berechnet. Für die weiteren Messansätze wird dies unter „Risikovolumen“ erfasst. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 31. März 2018 betrug das RWA für Marktrisiko 33,2 Mrd €. Die IMA Komponente davon betrug 26,9 Mrd €.

Tabellenverzeichnis

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	6
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	7
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	8
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA).....	9

